

Fachbereich	Sachgebiet	AZ	Telefon	Datum
3	SG 3.3	902.41	24-383	19.12.2017
<u>Beantwortung / Stellungnahme zu einer Anfrage</u>				
Beantwortung der Anfrage <input type="checkbox"/>	Zwischenbescheid zur Anfrage <input type="checkbox"/>	Stellungnahme zum Antrag <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
von		der Fraktion der GAL		
im	Gemeinderat	am	13.12.2017	

Bei der Planung des nächsten Baugebiets und Quartiers eine Modellsiedlung für klimafreundliches und bezahlbares Wohnen realisieren

Nach den Vorgaben des Baugesetzbuches soll die Bauleitplanung grundsätzlich dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.

In konkreten Bauleitplanverfahren sind die Umweltbelange und damit insbesondere die Belange von Boden, Wasser, Luft und Klima sowie deren Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Dies wird schutzgutbezogen in erster Linie innerhalb des Umweltberichts zum Bebauungsplan dokumentiert.

Themen einer klimaangepassten Stadtentwicklung sind insbesondere die Gewährleistung einer ausreichenden Durchlüftung, die Freihaltung von Frischluftschneisen und die gezielte Begrenzung baulicher Dichte in klimatisch besonders relevanten Siedlungsbereichen, die Ermöglichung einer Solarenergienutzung (Gebäudestellung und Dachform), die Festsetzung von Grünflächen und Pflanzgebieten, Dach- und Fassadenbegrünungen, naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, die Minimierung der Bodenversiegelung, die Versickerung von Oberflächenwasser und (soweit möglich) die Verringerung der Flächenneuanspruchnahme.

Von diesen Festsetzungsmöglichkeiten wird – wo gestalterisch und städtebaulich sinnvoll – unter Berücksichtigung der städtebaulichen Abwägung wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Belange Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus wird bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die RES regelmäßig beteiligt, um die Möglichkeit einer Nahwärmeversorgung für das jeweilige Baugebiet zu prüfen.

Unabhängig von der Bauleitplanung muss jedes Gebäude, das beheizt oder klimatisiert wird, im Rahmen der Baugenehmigung energetische Anforderungen erfüllen und nachweisen. Diese sind in der Energieeinsparverordnung (EnEV) festgelegt. Die EnEV zielt darauf ab, den Primärenergiebedarf zur Gebäudebeheizung und Warmwasserbereitung zu reduzieren. Die aktuell gültigen energetischen Anforderungen sind ein Zwischenschritt hin zum so genannten "Niedrigstenergiegebäude", das ab dem Jahr 2021 europaweit als Neubaustandard gelten soll.

Außerdem sind beim erstmaligen Einbau einer Heizung und bei der Erneuerung der Heizung das EWärmeG und das EEWärmeG zu beachten, die die Berücksichtigung erneuerbaren Energien – Solarenergie, Photovoltaik, Pelletheizungen, Luftwärmepumpen u.ä. - verlangen. Die Überprüfung erfolgt durch die Baurechtsbehörden.

Der Preis und die Wertigkeit bzw. die Qualität der Gebäude kann über die Bauleitplanung nicht direkt beeinflusst werden. Dies wäre nur über kommunale Förderprogramme oder durch Baumaßnahmen von kommunalen Wohnbauunternehmen möglich.

Alwine Aubele